



Ruderordnung

Inhalt

1. Allgemeiner Ruderbetrieb.....	1
2. Begriffsbestimmungen.....	1
3. Ruderkleidung	2
4. Besetzung der Boote.....	2
5. Nutzung der Boote und des Zubehörs.....	3
6. Ausbildung.....	3
7. Fahrtenbuch.....	3
8. Große Tagesfahrten und Wanderfahrten.....	3
9. Erhalt und Pflege des Materials und der Anlagen	4
10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	4

1. Allgemeiner Ruderbetrieb

Die zentrale Funktion des Vereins liegt in der Ausübung des Rudersports. Somit sollen andere Aktivitäten so durchgeführt werden, dass der allgemeine Ruderbetrieb dadurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Besondere rudersportliche Aktivitäten, wie Regatten, Anrudern usw. haben Vorrang gegenüber dem sonstigen Ruderbetrieb. Der Zugang zur Bootshalle und zum Anleger muss für ein- und ausfahrende Boote stets freigehalten werden.

Gastruderer und -kanuten werden zuvorkommend aufgenommen. Ihre Boote werden in der Regel draußen gelagert. Es wird diesen Gästen freigestellt, auf dem Rasen zu zelten oder nach Absprache im Bootshaus zu übernachten.

Fahrten bei extremen äußeren Bedingungen sind verboten. Im Winterhalbjahr darf das Hauptfahrwasser nicht befahren und somit auch nicht gequert werden. Fahrten bei Dunkelheit sind nur in begründbaren Ausnahmesituationen zulässig. Die vorgeschriebene Lichterführung muss hierbei mitgeführt und verwendet werden.

Anweisungen des Vorstands, des Ruderwartes und des Bootswartes zum Ruderbetrieb werden ausgehängt und sind für alle Aktiven verbindlich. Die Obleute sind verantwortlich für die Umsetzung der Anweisungen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 *extreme äußere* Bedingungen sind Gewitter, dichter Nebel, Sturm, Eisgang usw.

2.2 *Schwierige Verhältnisse auf dem Wasser* sind starker Wellengang, starker Wind usw.

2.3 *Große Tagesfahrten* sind Fahrten an *einem* Tag außerhalb des heimischen Gewässers.

2.4 *Wanderfahrten* sind Fahrten an *mehreren* Tagen außerhalb des heimischen Gewässers.



- 2.5 Das *heimische Gewässer* erstreckt sich von der Linie zwischen Brake-Kaje und Offenwarden, über die Weser mit allen befahrbaren Seitenarmen (jeweils bis höchstens zum Deich) bis zur Linie zwischen dem Werk KRONOS TITAN und dem Alten Leuchtturm Bremerhaven sowie die Geeste hinauf bis zur Schleuse.
- 2.6 *Fahrten abwärts* sind Fahrten flussabwärts, bezogen auf das Bootshaus des Nordenhamer Ruderclubs (Fahrten aufwärts analog)
- 2.7 *Winterhalbjahr*: 1. November bis 15. April oder durch Festlegung des Vorstands.
- 2.8 Obleute (Obfrau /Obmann)
- 2.9 müssen grundsätzlich zum Obmann / zur Obfrau ausgebildet sein (siehe Kapitel 6)
- a) führen während der Fahrt sowie beim Auf- und Abrüsten des Bootes das verantwortliche Kommando über Boot und Mannschaft,
 - b) sprechen Entscheidungen über Fahrtabschnitte, Pausen usw. mit der Mannschaft ab und achten darauf, dass alle Ruderer gemäß ihrer Möglichkeiten gleichmäßig belastet und nicht ohne Not überfordert werden; beim Rudern sowie beim Auf- und Abrüsten der Boote soll individuellen Interessen erst dann Raum gegeben werden, wenn gemeinsam erforderliche Tätigkeiten (z. B. Sicherung oder Lagerung des Bootes) durchgeführt worden sind,
 - c) tragen Sorge für den korrekten Eintrag der Fahrt ins Fahrtenbuch,
 - d) sperren ggf. ihr Boot nach der Fahrt, wenn größere Schäden aufgetreten sind,
 - e) organisieren ggf. eigenständig Wanderfahrten und Große Tagesfahrten.

3. Ruderkleidung

Zur Ausübung des Rudersports ist zweckmäßige Sportkleidung erforderlich. Evtl. vorhandene Vereinskleidung ist sonstiger Kleidung vorzuziehen. Rudern in Straßenkleidung sollen die Obleute nicht erlauben. Die Obleute achten darauf, dass bei Extremwetter die Ruderer die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend zu schützen. Schirmmützen, Regenzeug usw. sind ggf. eigenständig mitzunehmen.

4. Besetzung der Boote

Grundsätzlich wird jedes Boot von einem Obmann / einer Obfrau geführt. Bei günstigen äußeren Bedingungen dürfen einzelne Boote ausnahmsweise unter Anleitung des zuständigen Trainers auch ohne Obleute fahren. In diesen Fällen ist der Trainer der Obmann. Beim Rudern sollen *alle* Bootsplätze besetzt sein (alle Ruderplätze und ggf. der Steuerplatz). Zwingend erforderlich ist diese Besetzung bei Fahrten abwärts, Fahrten im Winterhalbjahr, Fahrten bei schwierigen Verhältnissen auf dem Wasser und bei Ausbildungsfahrten. Bei Wanderfahrten und Großen Tagesfahrten ist eine Abweichung von dieser Regel nur in begründbaren Ausnahmesituationen erlaubt.



5. Nutzung der Boote und des Zubehörs

Jedes Boot muss mit passendem Zubehör (Skulls, Steuer usw.) fahrbereit gemacht werden. Gigboote führen einen Bootshaken und die Vereinsflagge mit. Auf Wanderfahrten, Großen Tagesfahrten, Fahrten abwärts, Fahrten im Winterhalbjahr und Fahrten bei schwierigen Verhältnissen auf dem Wasser sollen feste Abdeckungen und zwei Bootshaken mitgeführt werden.

Es dürfen nur Boote eingesetzt werden, die für die Mannschaft und das Fahrtziel freigegeben sind. Einsatzbeschränkungen für bestimmte Boote werden vom Ruderwart oder vom Bootswart bekannt gegeben. Nach Ende der Fahrt werden die Boote und das Zubehör in sauberem Zustand fachgerecht gelagert. Schäden am Material werden im Fahrtenbuch vermerkt. Bei größeren Schäden sperrt der Obmann das Boot mit dem ausliegenden Formular (siehe Pinnwand). Der Bootswart ist berechtigt, Boote zu sperren und frei zu geben.

6. Ausbildung

Die Ruder-Grundausbildung wird von erfahrenen Obleuten planmäßig durchgeführt. Ruderer gelten als ausgebildet, wenn sie mindestens zwanzig Fahrten im heimischen Gewässer absolviert haben.

Wer die „Steuermannsprüfung“ abgelegt hat, kann Obmann / Obfrau sein. Obleute-Lehrgänge mit dem Abschluss „Steuermannsprüfung“ sollen vom Ruderwart alle 2 - 3 Jahre organisiert werden. Prüfungsvoraussetzungen: Alter: 17 Jahre, aktive Zeit: mehr als zwei Jahre, geruderte Kilometer: mindestens 400 sowie Teilnahme an einer Wanderfahrt und einer Großen Tagesfahrt, sowie zusätzlich gewonnene Erfahrungen beim Schleusen.

Termine für Lehrgänge, Seminare usw. werden jeweils bekannt gegeben.

7. Fahrtenbuch

Das in der Bootshalle ausgelegte Fahrtenbuch gilt als Nachweis gegenüber der Wasserstraßenverwaltung und als vereinsinterner Nachweis aller Ruder-Aktivitäten. Es muss deshalb lesbar und korrekt geführt werden; die Obleute sind für das Führen des Fahrtenbuches verantwortlich. Zur Führung des Fahrtenbuches siehe Anlage.

Für die regelmäßige Durchsicht und für die Auswertung des Fahrtenbuches sind der Bootswart und der Ruderwart zuständig.

8. Große Tagesfahrten und Wanderfahrten

Große Tagesfahrten und Wanderfahrten werden von Obleuten organisiert oder über den eigenen oder einen anderen Verein oder die Verbände angeboten. Zur Besetzung und Nutzung der Boote siehe Abschnitte 4 und 5.

Wanderfahrten, für die vereinseigene Boote genutzt werden sollen, sollen mindestens eine Woche vor Beginn beim Ruderwart gemeldet werden; bei längeren Fahrten (ab fünf Tage), Fahrten ins Ausland und Fahrten mit Bootstransport soll die Meldung bereits drei Wochen vor Beginn vorliegen. Benötigte Boote und Material werden nach Absprache vom Bootswart zugewiesen.



Auch auf Großen Tagesfahrten und Wanderfahrten tragen die Obleute die Verantwortung für alle bootsrelevanten Belange. Sie sind besonders angewiesen, die jeweiligen Wasserstraßenordnungen, die Ruderordnung sowie die Regeln des freundschaftlichen Umgangs mit fremden Ruderern, Kanuten und anderen Personen und umweltverträgliche Verhaltensweisen zu beachten bzw. anzuwenden.

Zusätzlich zu dem oben genannten Material (siehe Kapitel 5) sollen bei Großen Tagesfahrten und Wanderfahrten ausreichendes Verbandsmaterial und wichtiges Werkzeug sowie für Kinder Schwimmwesten mitgeführt werden.

Wenn mit mehreren Booten gefahren wird, sollte ein Fahrtenleiter eingesetzt werden. Der Fahrtenleiter ist der verantwortliche Leiter einer Wanderfahrt und wird vom Ruderwart bestätigt; der Fahrtenleiter bestätigt die Obleute der Boote. Die Entscheidungsgewalt und die Verantwortung in Bezug auf die jeweiligen Mannschaften und Boote verbleibt auch bei Vorhandensein einer Fahrtenleitung bei den Obleuten.

9. Erhalt und Pflege des Materials und der Anlagen

Alle aktiven Mitglieder sind -auch mit ihren Gästen- berechtigt, die Anlagen und das Material des Vereins im Rahmen von Satzung und Ruderordnung für ihre Freizeit-Aktivitäten zu nutzen, sofern das dem Interesse des Vereins nicht entgegensteht.

Jeder ist angewiesen, Anlagen und Material pfleglich zu behandeln und in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Für die vereinsinternen Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reparatur des Materials und der Anlagen wird mindestens zweimal pro Jahr ein allgemeiner Arbeitsdienst nach Plan des Bootswartes und / oder des Bootshausältesten durchgeführt. Die Beteiligung am Arbeitsdienst ist für ortsnahe Aktive verbindlich und kann bei Nichtbeteiligung die Einforderung einer finanziellen Ersatzleistung durch den Vorstand zur Folge haben.

10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ruderordnung ist für den Ruderbetrieb des Nordenhamer Ruderclubs verbindlich und kann in weiteren Anweisungen ggf. spezifiziert und erweitert werden.

Die Missachtung der Ruderordnung kann sanktioniert werden. Geringfügige Verstöße führen zu Ermahnungen durch den Ruderwart oder den Bootswart. Schwere Verstöße werden vom Vorstand geahndet und können eine Funktionssperre, eine Rudersperre oder gar den Vereinsausschluss - ggf. mit Regressansprüchen - zur Folge haben.

Diese Ruderordnung tritt zum 01.01.0005 in Kraft; zeitgleich verlieren bisherige Ruderordnungen ihre Gültigkeit.

Nordenham, den 10.11.2004

Hermann Heuke
Erster Vorsitzender

Bodo Ganzert
Zweiter Vorsitzender